



# Satzung

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die Bereitstellung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung sowie Kostenerstattungen für weitere Maßnahmen

(Wassergebührensatzung)

Lesefassung  
(Stand 27.03.2024)

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenmaßstäbe
- § 3 Mengengebühr
- § 4 Grundgebühr
- § 5 Standrohre
- § 6 Gebührenschuldner
- § 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 8 Erhebungszeitraum
- § 9 Veranlagung und Fälligkeit
- § 10 Sonstige Kosten
- § 11 Billigkeitsregelungen
- § 12 Erstattung der Kosten für Nebenleistungen
- § 13 Umsatzsteuer
- § 14 Auskunftspflicht
- § 15 Anzeigepflicht
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Sprachliche Gleichstellung
- § 18 Inkrafttreten

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. S 81), in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des WAZV „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 09.12.2014 folgende Wassergebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“, nachfolgend WAZV „Bode-Wipper“ genannt, betreibt die Wasserversorgung nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in der derzeit gültigen Fassung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Nach Maßgabe dieser Satzung werden Gebühren für die Bereitstellung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung sowie Kostenerstattungen für weitere Maßnahmen erhoben.
- (3) Die Gebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr (Mengengebühr) erhoben.

### **§ 2 Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Mengengebühr wird nach der tatsächlich entnommenen und durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge berechnet und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie nutzbringend verwendet oder durch Undichtigkeit oder sonstige Schäden an der Kundenanlage verloren gegangen ist. Die Berechnungseinheit für diese Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Wasser.
- (2) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom WAZV „Bode-Wipper“ unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres geschätzt. Ist kein Wasserzähler vorhanden, hat der Wasserzähler nachweislich nicht ordnungsgemäß gemessen oder werden nur Teilmengen gezählt, wird der Durchschnittsverbrauch der angeschlossenen Einwohner ermittelt und zugrunde gelegt.
- (3) Die Grundgebühr wird für die Bereitstellung bzw. Vorhaltung der erforderlichen Wasserversorgungsanlagen erhoben.

### **§ 3 Mengengebühr**

Die Mengengebühr für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Wasserversorgungsanlage beträgt:

1,30 Euro/m<sup>3</sup> (Netto)      1,39 Euro/m<sup>3</sup> (Brutto)

## § 4 Grundgebühr

(1) Zusätzlich zur Mengengebühr gemäß § 3 wird eine Grundgebühr in Höhe von monatlich 8,25 € (netto), 8,83 € (brutto) je wirtschaftlicher Einheit erhoben.

- a) Als wirtschaftliche Einheit gilt bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken jede in sich abgeschlossene tatsächliche Zusammenfassung einer Mehrheit von Räumen, die in ihrer Gesamtheit so beschaffen sind, dass sie die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen (Wohnung). Hierzu gehört, dass diese Räume zu Wohnzwecken bestimmt sind, einen selbständigen Zugang aufweisen und über notwendige Nebenräume wie Küche oder Kochnische und Toilette mit Waschgelegenheit verfügen.
- b) Als eine wirtschaftliche Einheit gilt auch ein Grundstück, das mit einem Wochenendhaus/ Bungalow bebaut und ausschließlich als sogenanntes Erholungsgrundstück genutzt wird. Sollten mehrere Wochenendhäuser/ Bungalows auf einem Erholungsgrundstück errichtet worden sein, gilt jedes Wochenendhaus/ jeder Bungalow als eine wirtschaftliche Einheit.
- c) Bei nicht zu Wohnzwecken bzw. zu erholungszwecken genutzten Grundstücken werden die wirtschaftlichen Einheiten (WE) wie folgt ermittelt:

### Kleingewerbe innerhalb von Wohnhäusern

- Ladenlokal je angefangene 500 m <sup>2</sup>	1 WE
- Werkstatt, Büro, Lager je	1 WE
- Anwalt, Arzt, Architekten, Steuerberater und sonstige Büropraxen bis 10 Mitarbeiter	1 WE
- je angefangene weitere 10 Mitarbeiter	1 WE
- Sparkassen, Banken bis 10 Mitarbeiter	1 WE
- je angefangene weitere 10 Mitarbeiter	1 WE
- Kirchen und Gemeindezentren	1 WE
- Kindereinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) bis 20 Kinder	1 WE
- je angefangene weitere 20 Kinder	1 WE

### Schulen

- Schulen bis 100 Kinder	2 WE
- je angefangene weitere 50 Kinder	1 WE

### Sportstätten

- Sportstätte	1 WE
- Clubhaus, Dorfgemeinschaftshaus, Jugendclub	1 WE
- Hallenbad, Freibad je angefangene 100 m <sup>3</sup> Beckeninhalte (auch privat im Wohnhausbereich)	1 WE

### Gast- und Hotelgewerbe, Wohn- und Pflegeheime

- Gaststätten bis 20 Plätze	1 WE
- je angefangene weitere 30 Plätze	1 WE
- Hotel, Pensionen, Zimmervermietungen je angefangene 20 Betten	1 WE
- Wohn- und Pflegeheime u. Krankenhäuser, je angefangene 10 Pflegeplätze/Krankenhausbetten	1 WE
je angefangene 5 Appartements	1 WE

## Gewerbe, Industrie, Einkaufseinrichtungen, Bürohäuser

- Tankstelle	1 WE
- Tankstelle mit automatischer Waschanlage	2 WE
- Landwirtschaftlicher Betrieb für den häuslichen Bereich nach den sonstigen Feststellungen für den Wohnbereich; für den betrieblichen Teil bis 5.000 m <sup>2</sup> je angefangene 500 m <sup>2</sup> Geschossfläche	1 WE
für die 5.000 m <sup>2</sup> übersteigende Fläche je angefangene 1.000 m <sup>2</sup> Geschossfläche	1 WE
- Einkaufseinrichtungen, Gewerbe- und Industriebetriebe, Rathäuser, Bürohäuser, Markt- und Veranstaltungsplätze bis 5.000 m <sup>2</sup> je angefangene 500 m <sup>2</sup> Geschossfläche	1 WE
für die 5.000 m <sup>2</sup> übersteigende Fläche je angefangene 1.000 m <sup>2</sup> Geschossfläche	1 WE
- von Feuerwehr genutztes Grundstück	1 WE
- öffentliche Toiletten	1 WE
- Springbrunnen	1 WE
- Gartenanlagen i.S.d. Bundeskleingartengesetzes je angefangene 30 Parzellen	1 WE

## Berechnung landwirtschaftlicher, gartenbaulicher Anbauflächen/ Kleintierhaltung

- Trinkwasseranschlüsse zur ausschließlichen Berechnung landwirtschaftlicher, gartenbaulicher Anbauflächen bzw. Kleintierhaltung

Wasserzähler		Anschluss	Grundgebühr je Monat in €	
Nenndurchfluss Q <sub>n</sub>	Dauerdurchfluss Q <sub>3</sub>	Zählergröße	Netto	Brutto
bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	bis 4 m <sup>3</sup> /h	bis DN 25 mm	11,68	12,50
6 m <sup>3</sup> /h	10 m <sup>3</sup> /h	DN 33 mm	29,21	31,25
10 m <sup>3</sup> /h	16 m <sup>3</sup> /h	DN 40 mm	46,73	50,00
15 m <sup>3</sup> /h	25 m <sup>3</sup> /h	DN 50 mm	73,01	78,13
40 m <sup>3</sup> /h	40 - 63 m <sup>3</sup> /h	DN 80 mm	184,00	196,88
60 m <sup>3</sup> /h	63 – 100 m <sup>3</sup> /h	DN 100 mm	292,06	312,50
150 m <sup>3</sup> /h	160 - 250 m <sup>3</sup> /h	DN 150 mm	730,14	781,25
250 m <sup>3</sup> /h	400 m <sup>3</sup> /h	DN 200 mm	1.168,22	1.250,00

- (2) Ist im Einzelfall die Bestimmung der Wirtschaftseinheiten für die gewerblichen Einrichtungen nach dieser Regelung nicht möglich, werden für die Ermittlung die dafür zutreffenden ATV-Vorschriften herangezogen.
- (3) Kann ein Grundstück verschiedenartig genutzt werden, so sind die sich für die jeweilige Nutzungsart nach Abs. (1) ergebenden Grundgebühren zu addieren.“

## **§ 5 Standrohre**

- (1) Für die vorübergehende Wasserentnahme durch Standrohre aus dem Leitungsnetz des WAZV „Bode-Wipper“ wird erhoben:

	Netto in Euro	Brutto in Euro
a) Sicherheitsbetrag	1.500,00	1.500,00
b) Grundgebühr für die erste angefangene Woche	15,40	16,48
c) für jeden weiteren Kalendertag über die erste Woche hinaus eine Grundgebühr	2,20	2,35
d) Säumniszuschlag bei Überschreitung des Vorführtermins pro Säumnistag	5,00	5,00
e) Wassermengengebühr	Gemäß § 3 dieser Satzung	

Ausgeliehene Standrohre müssen spätestens nach 3 Monaten dem WAZV „Bode-Wipper“ zur Zwischenkontrolle übergeben werden. Der Sicherheitsbetrag wird nicht verzinst und nach Rückgabe des Standrohrs mit der Wassermengengebühr, den Grundgebühren, Säumniszuschlag und bei Beschädigung oder Verlust des Standrohrs mit den Instandsetzungs- und Wiederbeschaffungskosten verrechnet. Für die Beschädigung der Eichverplombung des Trinkwasserzählers wird eine pauschale Vertragsstrafe von 500,00 € erhoben. Diese Vertragsstrafe wird auf bestehende Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung der Eichverplombung angerechnet. Der Nachweis, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist, ist gestattet.

## **§ 6 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer). Gebührenschildner ist daneben der Eigentümer oder sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes, von dem aus die Leistung in Anspruch genommen wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschildner.
- (2) Bei Wohneigentümergeinschaften (WEG) ist neben dem Gebührenschildner nach Absatz 1) die WEG als solche gebührenpflichtig, daneben ist der Benutzer der öffentlichen Einrichtung gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschildner.
- (3) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Tag des Überganges auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

## **§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet nach Außerbetriebnahme (Abtrennung, Beseitigung) des Hausanschlusses.

- (3) Bei Beginn oder Beendigung inmitten eines Monats wird die Grundgebührensschuld durch die taggenaue Berechnung als Anteil der Monatsgrundgebührensschuld ermittelt.

## § 8 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührensschuld während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Gebührensschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührensschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (3) In den Fällen des § 6 Abs. 3 entsteht die Gebührensschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Monats, für den neuen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Erhebungszeitraums.
- (4) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 2 Abs. 1 und 2), gilt als Berechnungsgrundlage der Wasserverbrauch des Erhebungszeitraums.

## § 9 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Veranlagung der Gebührenpflichtigen erfolgt durch Bekanntgabe eines Bescheides für den Erhebungszeitraum. Die Gebühr ist 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Abweichend von Satz 2 kann in begründeten Fällen eine spätere Fälligkeit festgelegt werden.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind monatliche Abschlagszahlungen, jeweils zum 1.3., 1.4., 1.5., 1.6., 1.7., 1.8., 1.9., 1.10., 1.11. und 1.12. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungen des Vorjahres festgesetzt. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Lauf eines Kalenderjahres, wird die Abschlagszahlung nach der voraussichtlich entstehenden Jahresgebühr festgesetzt. Die voraussichtliche Jahresgebühr wird aus dem durchschnittlichen Wasserverbrauch pro Person im Verbandsgebiet errechnet. Wird die Personenzahl nicht angezeigt, wird die voraussichtliche Jahresgebühr nach der letzten Jahresverbrauchsabrechnung für dieses Grundstück ermittelt.
- (3) Die Gebühren und die Abschlagszahlungen können zusammen mit anderen Gebühren und Abgaben erhoben werden.

## § 10 Sonstige Kosten

Für nachfolgend aufgeführte Tätigkeiten werden, soweit sie nicht im Rahmen des turnusmäßig stattfindenden Zählerwechsels erfolgen, die folgende Kosten erhoben:

	Netto in Euro	Brutto in €
a) für jeden Wasserzählerausbau bis Qn 10	40,00	47,60
b) für jeden Wasserzählereinbau bis Qn 10	40,00	42,80
c) für gleichzeitigen Ein- und Ausbau von Wasserzählern bis Qn 10	50,00	53,50
d) für den Ein- und Ausbau von Wasserzählern größer Qn 10	nach tatsächlichem Aufwand	

e) für den Ein- und Ausbau eines Nebenzählers			40,00	47,60
f) für das Vorhalten, Ermitteln der Zählerstände und Abrechnen von Nebenzähler und Wasserzählern zum Erfassen auf dem Grundstück gewonnener oder sonst zugeführter Wassermengen werden folgende Gebühren erhoben:				
Wasserzähler		Anschluss	Grundgebühr je Monat in Euro	
Nenndurchfluss Q <sub>n</sub>	Dauerdurchfluss Q <sub>3</sub>	Zählergröße	Netto	Brutto
bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	bis 4 m <sup>3</sup> /h	bis DN 25 mm	3,70	4,40
6 m <sup>3</sup> /h	10 m <sup>3</sup> /h	DN 33 mm	8,57	10,20
10 m <sup>3</sup> /h	16 m <sup>3</sup> /h	DN 40 mm	15,46	18,40
g) für die Prüfung von Wasserzählern einschl. Transport, Ein- und Ausbau nach tatsächlichem Aufwand, wenn die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen eingehalten werden				
h) für die Reparatur des Wasserzählers infolge Frost-Schaden, mechanische Zerstörung usw. einschl. Transport, Ein- und Ausbau nach tatsächlichem Aufwand				
i) für die Nachrüstung von Wasserzähleranlagen nach tatsächlichem Aufwand, außer der Messeinrichtung (Wasserzähler)				
j) für die Sperrung eines Anschlusses			20,00	20,00
k) für die Entsperrung (Öffnung) eines Anschlusses			20,00	20,00
l) für das Öffnen eines Anschlusses außerhalb der Arbeitszeit			25,00	25,00
m) Monteurstunde entsprechend jährlicher Kalkulation				
n) Einsatz Kleintransporter bis 3,5 t je km			1,50	1,61

## § 11 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Zinsen sind nach der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, 1977, S. 269) in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

## § 12 Erstattung der Kosten für Nebenleistungen

Der WAZV „Bode-Wipper“ kann entsprechend seiner Möglichkeiten Nebenleistungen durchführen. Die Kosten sind nach tatsächlichem Aufwand dem WAZV „Bode-Wipper“ zu erstatten.

## § 13 Umsatzsteuer

Die in dieser Satzung aufgeführten Beträge sind als Netto- und Bruttobeträge aufgeführt.

## § 14 Auskunftspflicht

Der Anschlussnehmer hat den sich durch Dienstaussweis ausweisenden Mitarbeitern oder Beauftragten des WAZV „Bode-Wipper“ Auskunft zu erteilen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

## **§ 15 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WAZV „Bode-Wipper“ sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinträchtigen, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem WAZV „Bode-Wipper“ schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Wassermenge um mehr als 50 v. H. im Vergleich zur Wassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Grundstückseigentümer davon dem WAZV „Bode-Wipper“ unverzüglich Mitteilung zu machen.

## **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) § 5 Abs. 1 ausgeliehene Standrohre nicht spätestens nach 3 Monaten dem WAZV „Bode-Wipper“ zur Zwischenkontrolle übergibt;
  - b) § 14 den sich durch Dienstaussweis ausweisenden Mitarbeitern oder Beauftragten des WAZV „Bode-Wipper“ erforderliche Auskünfte nicht erteilt;
  - c) § 15 Abs. 1 jeden Wechsel der Rechtsverhältnisse des Grundstückes dem WAZV „Bode-Wipper“ nicht innerhalb eines Monats anzeigt;
  - d) § 15 Abs. 2 Anlagen auf dem Grundstück nicht unverzüglich dem WAZV „Bode-Wipper“ anzeigt, die die Berechnung der Abgabe beeinträchtigt;
  - e) § 15 Abs. 3 die im Kalenderjahr zu erwartenden Wassermengen, welche sich zum Vorjahr um mehr bzw. weniger als 50 % ändern nicht unverzüglich dem WAZV „Bode-Wipper“ mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

## **§ 17 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach Ihrer Bekanntmachung am 01.01.2015 in Kraft.

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die Bereitstellung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung sowie Kostenerstattungen für weitere Maßnahmen tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. (24.03.2016)

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die Bereitstellung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung sowie Kostenerstattungen für weitere Maßnahmen tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2018 in Kraft. (21.12.2017)

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die Bereitstellung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung sowie Kostenerstattungen für weitere Maßnahmen tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2021 in Kraft. (23.12.2020)

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die Bereitstellung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung sowie Kostenerstattungen für weitere Maßnahmen tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (30.06.2021)

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die Bereitstellung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung sowie Kostenerstattungen für weitere Maßnahmen tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2024 in Kraft. (22.12.2023)

Die 6. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die Bereitstellung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung sowie Kostenerstattungen für weitere Maßnahmen tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. (27.03.2024)

Staßfurt, den 01.01.2015